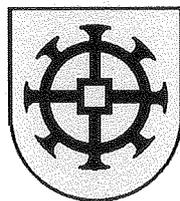


Gemeinde Mühledorf



Reglement
über
Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

**Totalrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 8. Dezember 2011 und 21. Juni 2012**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Totalrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit RRB Nr. vom

Der Staatsschreiber:.....

Inhaltsverzeichnis

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

I	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
II	Verkehrsanlagen	3
III	Abwasserbeseitigungsanlagen	4
IV	Wasserversorgungsanlagen	5
V	Kehrichtentsorgung	5
VI	Elektrizitätsversorgung	6
VII	Baubewilligungsgebühren	6
VIII	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6/7

Anhang über Gebühren

IX	Allgemeines	8
X	Kanzleigeühren	8
XI	Benützungsg Gebühr Gemeindebauten	9
XII	Hundetaxen	10

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52 Abs. 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren erlässt die Gemeinde Mühledorf folgendes Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 Das Reglement regelt:
- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
 - die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
 - die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
 - die Gebühren für die Kehrrichtentsorgung
 - die Baubewilligungsgebühren

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien

- § 3 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Erschliessungsstrassen und Fusswege
 - Sammelstrassen
 - Hauptverkehrsstrassen

Beiträge

- § 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | |
|---|------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |
| b) für Sammelstrassen | 60 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen vom Gemeindeanteil | 70 % |
- der massgebenden Kosten gemäss § 14 GBV.
- ² Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe

- § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.-, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 6'000.-

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge

- § 6 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte erhalten, haben an die Erstellungskosten 70% der Bruttobaukosten zu bezahlen (siehe Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, § 44 und § 48).

Anschlussgebühren

- § 7
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung).
 - 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation und oder in die öffentliche Versickerungsanlage beträgt 0.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung).
 - 3 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Um- oder Anbauten um mindestens 5%, so sind folgende Nachzahlungen zu leisten:
 - a) wurde sowohl mehr Wohnraum als auch mehr Dachfläche geschaffen, so ist eine Nachzahlung von 2% des Mehrwertes geschuldet;
 - b) wurde allein mehr Wohnraum geschaffen, ist eine Nachzahlung von 1,5% des Mehrwertes geschuldet;
 - c) wurde allein mehr Dachfläche geschaffen, ist eine Nachzahlung von 0.5% des Mehrwertes geschuldet;
 - d) wurde weder mehr Wohnraum noch mehr Dachfläche geschaffen, ist eine Nachzahlung von 0.2% des Mehrwertes geschuldet.

Benützungsgebühr:
Grundgebühr (30%)
Verbrauchsgebühr
(70%)

- § 8
- 1 Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 120.- bis Fr. 400.- pro Haushalt und Betrieb.
 - 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 5.- pro m³ Wasserverbrauch.
 - 3 Die Anpassung der Verbrauchs- und Grundgebühr liegt gemäss § 11 Abs. 2 des Abwassergebührenreglements in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.
 - 4 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Ausnahme-Fällen:
 - a) Für die Versickerung von sauberem Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.
Wird das Regenabwasser vollständig in eine bewilligte private Versickerungsanlage eingeleitet, reduziert sich die Grundgebühr um 50 %, bei mindestens der Hälfte um 25 %. Der Nachweis der verminderten Menge ist Sache des Grundbesitzers.
 - b) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von Fr. 400.- pro Baukörper erhoben.

IV Wasserversorgungsanlagen

- Beiträge § 9 Der Beitragsansatz für den Bau einer Anlage beträgt 70 %.
- Anschlussgebühr § 10 ¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung), sofern keine Beiträge an den Bau der Leitungen geleistet wurden. Andernfalls reduziert sich der Beitrag auf 1 %.
- ² Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu- oder Umbauten um mindestens 5 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.
- Benützungsg Gebühr § 11 ¹ Die Benützungsg Gebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 2.00 pro m³ bezogenes Frischwasser.
- ² Die Wasseruhren bei Versorgung durch die Gemeinde montiert und bezahlt die Gemeinde. Wasserleitungen werden bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde gebaut und unterhalten.
- ³ Die jährliche Miete für die Wasseruhr beträgt Fr. 40.- bis Fr. 80.-
- Bauwasser § 12 Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal Fr. 150.- pro Baukörper.

V Kehrichtentsorgung

- Kehrichtgebühren § 13 ¹ Die Kehrichtgebühren setzen sich zusammen aus:
- Grundgebühr
 - Kehrichtgebühr pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück und pro Containerleerung
- ² Grundgebühr pro Jahr
- Familie Fr. 100.- bis Fr. 250.-
 - Einzelperson Fr. 50.- bis Fr. 150.-
 - Gewerbe *
- * Abrechnung direkt durch Fa. G. Neuenschwander, Lohn
- ³ Der Sack-, Marken- und Containerbandpreis richtet sich nach den Vorgaben der KEBAG.
- Grüngutabfuhr § 13^{bis} Die Gebühren der Grüngutabfuhr soll kostendeckend erhoben werden.
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Container 240lt | Fr. 80.- bis 150.- |
| Container 770lt | Fr. 230.- bis 300.- |

VI ElektrizitätsversorgungZuständigkeit Geb-
Net AG

- §14 ¹ Die Gebühren und Kostenbeiträge liegen in der Kompetenz und Verantwortung der GebNet AG.
² Die geltenden Tarife werden von der GebNet AG publiziert.

VII BaubewilligungsgebührenBaugebühren für die
Baubewilligungen
und Baukontrollen

- § 15 ¹ Die Baugesuchsmappe (obligatorisch) ist bei der Baukommission zu einem Preis von Fr. 5.- zu beziehen.
² Die Gebühr für geringfügige Baugesuche bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- beträgt Fr. 50.-.

Im Übrigen gilt folgender Gebührenrahmen:

Bausumme:

Fr. 10'000.- bis 300'000.- 0.5 %

Fr. 300'000.- bis 500'000.- 0.4 %

ab Fr.500'000.- 0.3 %

bei einer maximalen Gebühr von Fr. 3'000.-

- ³ Sind die approximativen Baukosten offensichtlich zu tief eingesetzt, werden die Baukosten durch eine kubische Berechnung gemäss SI-A-Norm 116 korrigiert.
⁴ Zusätzlich verrechnet werden alle Auslagen, insbesondere Leistungen Dritter, wie Projektkosten, Baugespanne, Anschlussgebühren usw.
⁵ Aufwendungen der Baukommission wegen unvollständiger oder mangelnder Baugesuchsunterlagen können speziell verrechnet werden.
⁶ Das Verlängern von Baubewilligungen beträgt Fr. 50.-

Beiträge an Pla-
nungskosten

- § 16 Gestaltungspläne, Änderungen von Nutzungsplänen, die vorab im Interesse der Grundeigentümer erstellt werden, sind von diesen vollständig zu übernehmen. Die Gemeinde kann in speziellen Fällen Kostenanteile übernehmen.

VIII Schluss- und ÜbergangsbestimmungenGebührenanpas-
sungen

- § 17 ¹ Die Anpassung der Gebühren im Rahmen des Reglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Sie sind an der Gemeindeversammlung bekanntzugeben.
² Die Anpassung der Gebühren welche den Rahmen des Reglements übersteigen bedürfen einer Revision des Reglements.

Aufhebung bisheriger Reglemente § 18 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer und früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten § 19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **1.07.2012 in Kraft**.

Mühledorf, 21. Juni 2012

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Verena Meyer-Burkhard

Manuela Kaiser

Totalrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit RRB Nr.vom.....Der Staatsschreiber.....